

ALLGEMEINE ANGBOTS- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN für Subunternehmerleistungen (AAVB)

der Firma

WIN-Bau GmbH Seilerstätte 16, 1010 Wien

Der Auftraggeber, die WIN-Bau GmbH, wird nachstehend kurz AG und der Auftragnehmer AN genannt.

Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsteile ergeben sich aus dem Auftragschreiben, sowie den gegenständlichen „Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Subunternehmerleistungen“, wobei nachstehende Reihenfolge als verbindlich anerkannt wird:

§ 1 Anbots- und Vertragsgrundlagen

- 1.1 Das Auftragschreiben
- 1.2 Die hier gegenständlichen Allgemeinen Angebots- und Vertragsbestimmungen für Subunternehmerleistungen mit den besonderen Bestimmungen zur ÖNORM B2110 i. d. Fassung 01. 03. 2002
- 1.3 Das übergebene und geprüfte Leistungsverzeichnis
- 1.4 Sämtliche technische Unterlagen, Bau- und Konstruktionspläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, Baubewilligungen und sonstige behördliche Bewilligungen
- 1.5 Die ÖNORMEN technischen Inhalts, subsidiär die DIN-Normen, jedenfalls aber die Regeln der Technik
- 1.6 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN haben sowohl für das Angebot, als auch bei Vergabe für das Vertragsverhältnis keine Wirksamkeit. Die Unwirksamkeit gilt auch für eine diesbezüglich gleich lautende oder ähnliche Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters. Ebenso auch für den Fall, dass Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bieters auf Lieferscheinen, Fakturen etc. aufgedruckt sind und diesen Aufdrucken bzw. sonstigen Beilagen nicht widersprochen wird.

§ 2 Anbot und Ausführung

- 2.1 Eigenmächtige Änderungen des Leistungsverzeichnisses sind nicht statthaft. Sondervorschläge sind in einem Alternativenangebot einzureichen. Enthalten die Vertragsunterlagen Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so ist der AG umgehend schriftlich zu informieren.
- 2.2 Die Ausarbeitung des Angebotes ist für den AG kostenlos und unverbindlich. Es gilt für den AN die Anbotsfrist von 3 Monaten, soweit nicht an anderer Stelle eine längere Bindefrist gefordert ist.
- 2.3 Der AN hat sich vor der Abgabe seines Angebotes über die örtlichen Verhältnisse, insbesondere der Lager- und Anfuhrmöglichkeiten, etwa zu erwartende Ausführungerschwernisse und Vorarbeiten anderer Unternehmer eingehend zu informieren. Der AN hat die ihm übergebenen Unterlagen für die Ausführung der Arbeiten sofort nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen und diese – soweit möglich – mit den örtlichen Baumaßnahmen zu vergleichen. Bei der Überprüfung festgestellte Abweichungen vom Leistungsverzeichnis, insbesondere

Mengenänderungen, sind dem AG sofort schriftlich bekannt zu geben.

Vorleistungen anderer Unternehmer sind den Erfordernissen entsprechend zu überprüfen. Unterlässt der AN die Überprüfung bzw. die Meldung, so hat er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden aufzukommen bzw. diesen selbst zu tragen. Das gleiche gilt für die Verwendung von Stoffen und für die Art der Ausführung, soweit sie vom AG vorgeschrieben sind, insbesondere dann, wenn der AN ihm als ungeeignet erscheinende Stoffe verwendet und eine ihm als ungeeignet erscheinende Art der Ausführung verwendet. Vom AG zur Verfügung gestellte Stoffe hat der AN auf ihre Eignung zu prüfen und ungeeignete Stoffe zurückzuweisen.

2.4 Alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Verhandlungen, Besprechungen sowie der Schriftverkehr sind mit dem AG zu führen. Setzt der Einsatz eines AN die Zustimmung des Bauherrn voraus, behält sich der AG für den Fall der Zustimmungsversagung den Rücktritt vom Vertrag vor.

2.5 Der AN ist verpflichtet, zur Vermeidung von Schäden die genaue Lage von Wasser-, Gas-, Elektro-, Telefon- und sonstigen Einbauten selbst festzustellen.

2.6 Mit der Ausführung der Arbeiten und deren Überwachung dürfen nur qualifizierte Fachkräfte betraut werden. Die Ansprechperson des AN ist vor Arbeitsbeginn zu benennen. Der AG ist berechtigt, bei Einsatz von nicht geeignetem Personal oder schlechter Zusammenarbeit einen Personalwechsel ohne zusätzliche Kosten zu fordern.

2.7 Ein Abzug von Geräten und/oder Personal setzt die Zustimmung der Bauleitung des AG voraus.

2.8 Der AN ist verpflichtet, den Baustellenzustand bzw. die notwendigen Vorleistungen so zeitgerecht abzuklären, dass dieser jedenfalls mit dem vorgesehenen Baubeginn seine Tätigkeit aufnehmen kann. Diese Überprüfung durch den AN hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass dem AG ausreichend Zeit verbleibt, allenfalls fehlende Vorleistungen in einem angemessenen Zeitraum herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den AG nachweislich schriftlich vor einer möglichen Verzögerung zu warnen. Die schriftliche Warnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der AG in angemessenem Zeitraum rechtzeitig reagieren kann. Die Besichtigung und Überprüfung der Baustelle hat durch den AN unter den vorher genannten Verpflichtungen zeitgerecht vor dem vorgesehenen Termin des Baubeginns zu erfolgen. Bei Versäumnis dieser Verpflichtung des AN bzw. Unterlassung der schriftlichen Warnung bleibt der Termin für den Baubeginn lt. Bauzeitplan und Bauvertrag sowie alle darin vereinbarten pönalisierten Zwischen- und Fertigstellungstermine aufrecht.

§ 3 Preise

- 3.1 Die im Leistungsverzeichnis / dem Anbot angeführten Preise verstehen sich für die fachgerechte abgeschlossene Leistung und gelten als Festpreise für die Dauer der Bauzeit, sofern nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde. Für Material-, Lohn- oder sonstige Erhöhungen, die während der Bauzeit eintreten, erfolgt keine Vergütung.

Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung durch die Bauleitung des Auftraggebers. Für Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal keine Vergütung geleistet. Leistungen, für welche keine genehmigten Nachtragsanbote und/oder keine bestätigten Regielisten vorliegen, werden nicht bezahlt. Nachtragsanbote sind auf Basis des Hauptanbotes zu erstellen. Die Annahme der Nachtragsanbote ist von der Annahme der Bauherrschaft abhängig.

- 3.2 Kosten für Mehrarbeits- und Leistungszuschläge jeglicher Art werden nicht gesondert vergütet, sofern die erwähnten Zuschläge zur termingerechten und auftragsgemäßen Fertigstellung der Arbeiten erforderlich waren.
- 3.3 Die Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.4 Die vom AG eingesetzten Mengen sind überschlägig ermittelt und unverbindlich. Der AG ist berechtigt, Teilleistungen aus dem Vertrag zu nehmen und selbst auszuführen.
- 3.5 Der AN erklärt hiermit ausdrücklich, im Besitz aller erforderlichen Materialien, Maschinen und Geräte sowie Arbeits- und Fachkräfte zu sein, um die Arbeit termingerecht fertig stellen zu können. Der AG ist berechtigt, sich jederzeit von der Richtigkeit dieser Erklärung in den Räumlichkeiten und/oder Baustellen des AN zu überzeugen.
- 3.6 Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises werden durch diesen alle zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Leistungen abgegolten.

§ 4 Regiearbeiten und außervertragliche Leistungen

- 4.1 Regiearbeiten dürfen nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung des AG durchgeführt werden, widrigenfalls jeder Entgeltanspruch verloren geht. Der Stundenlohn ist vorher zu vereinbaren, der mittlere Stundenlohn brutto muss dem AG bekannt gegeben werden.

§ 5 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Versicherungen

- 5.1 Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Arbeitsausführung gültigen behördlichen Bestimmungen und Anordnungen zu beachten. Dieser ist weiters für die Einhaltung der gesetzlichen, gewerblichen und einschlägigen Vorschriften ohne Kostenerstattung durch den AG verantwortlich.
- 5.2 Der AN verpflichtet sich auf seine Kosten auch zur Einhaltung des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), soweit im Umfange des gegenständlichen Bauvorhabens Verpflichtungen des AG aufgrund

dieses Gesetzes entstehen können. Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, den AG für Schadenersatzansprüche aus dem Titel einer Verletzung von behördlichen oder gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des BauKG, schad- und klaglos zu halten. Die ÖNORM B 2107 i.d.F. 01.01.2007, Teil 1 bis 3 ist vom AN umzusetzen und einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die dort vorgesehenen Kontroll- und Prüfverpflichtungen.

§6 Arbeitskräfte/ Ausländerbeschäftigungsgesetz

- 6.1. Der AN und die von ihm beauftragten Unternehmen dürfen nur in ihrem Unternehmen beschäftigte Arbeiter und Angestellte auf der Baustelle einsetzen. Sie dürfen bei Durchführung des Auftrages insbesondere arbeitsrechtliche Vorschriften, solche zum Schutz der Arbeitnehmer, sowie die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungs- und Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes nicht verletzen; sie haben sich über diese Bestimmungen laufend zu unterrichten, ohne dass dem AG in diesem Zusammenhang eine Aufklärungspflicht träge. Der AN hat dem AG für alle nachteiligen Folgen aus dem Verhalten seiner Arbeitskräfte einzustehen und diesem sämtliche dadurch entstandene Nachteile einschließlich Folgeschäden zu ersetzen.

§ 7 Abnahme und Gewährleistung

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist endet mit dem Ablauf der zwischen dem Bauherrn und dem AG geltenden Gewährleistungsfrist und beträgt 3 Jahre (+ 3 Monate) ab der Übernahme des Gewerkes durch den Bauherrn, die – sofern aus Gründen, die ausschließlich auf Seiten des AG liegen, keine förmliche Übernahme stattgefunden hat - mit dem Tag der Zahlung durch den AG auf die Schlussrechnung vereinbart wird.
- 7.2. Der AN übernimmt die Gewähr für eine mangelfreie Ausführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistungspflicht des AG gegenüber dem Bauherrn.
- 7.3. Die Gewährleistung erstreckt sich auf die Beseitigung aller Schäden, die auf nicht fachgerechte Arbeit oder die Verwendung nicht einwandfreier Materialien zurückzuführen sind. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Nach Mängelbeseitigung beginnt für diese Leistungen die neue Gewährleistungsfrist ab förmlicher, vom AN schriftlich beantragter Abnahme.
- 7.4. Sollte der AN seiner Mängelbehebungsverpflichtung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen, so ist der AG berechtigt, Mängelbehebungsarbeiten von einem Dritten nach seiner Wahl auf Kosten des AN durchführen zu lassen, ohne dabei an bestimmte Preise gebunden zu sein und ohne dass dadurch die weitere Dauer der Gewährleistungs- oder Garantiepflicht des AN erlischt. Der AG ist weiters berechtigt, bei Vorliegen von Mängeln, auch wenn diese nicht wesentlich sind oder nur das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen sollten, nach seiner Wahl die Beseitigung der nicht entsprechenden Lieferung oder Leistung bzw. den Nachtrag des Fehlenden zu begehren oder ohne entsprechenden Preisnachlass zu fordern.

- 7.5. Von den Abschlagsrechnungen einschließlich USt. wird ein Deckungsrücklass von 10 % einbehalten. Von der anerkannten Schlussrechnungssumme einschließlich USt. wird ein Haftungsrücklass von 5 % einbehalten (kann nur mit Bank- oder Versicherungsgarantie abgelöst werden). Eine Garantie wird nur dann angenommen, wenn sie vollinhaltlich mit dem Mustergarantiebrief übereinstimmt. Der AN stimmt zu, dass der Deckungs- bzw. Haftrücklass für sämtliche Forderungen des AG, auch solchen, die von anderen Bauvorhaben stammen, Aufrechnungsweise herangezogen werden kann. Die Möglichkeit zur uneingeschränkten Aufrechnung besteht auch im Falle der Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens.
- 7.6. Für versteckte Mängel, das sind solche, die bei Anlieferung des Werkes nicht ohne weiters erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist ebenso wie die Schadenersatzfrist erst mit dem Hervorkommen derselben zu laufen und beträgt jeweils 3 Jahre (+ 3 Monate)
- 7.7. Der AN ist verpflichtet, die Baustelle nach Beendigung der Arbeiten zu räumen und im sauberen Zustand zu hinterlassen. Allfällige Material- und Müllbeseitigungskosten werden an den AN weiterverrechnet.
- § 8 Ausführungstermine**
- 8.1. Vereinbarte Ausführungstermine sind verbindlich (Vertragsfristen). Es gilt Punkt B-30 dieser AGB.
- § 9 Kündigung/Vertragsrücktritt**
- 9.1. Eine Kündigung des Gesamtauftrages oder von Teilen desselben durch den Bauherrn berechtigen den AG zu einer Kündigung des Vertrages. In diesem Fall hat der AN die bis dahin erbrachten Leistungen zu den Vertragspreisen abzurechnen. Seine weitergehenden Ansprüche werden höchstens in dem Umfang ersetzt, in dem auch der Bauherr dem AG gegenüber zum Ersatz verpflichtet ist.
- 9.2. Bei Schlecht- oder Nichterfüllung des Vertrages kann der AG diesen Vertrag einseitig auflösen, nachdem er dem AN eine unter Berücksichtigung des Baufortschrittes angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat. Ein Anspruch auf Schadenersatz steht dem AN nicht zu.
- § 10 Rechnungen, Zahlungsbedingungen und Sicherheiten**
- 10.1. In den Rechnungen sind alle Angaben aus dem Vertrag zu übernehmen, insbesondere ist das Bauvorhaben, für das die Bestellung ausgeführt wurde, zu bezeichnen.
- Ferner sind folgende Anlagen beizufügen:
- Aufmass, Aufmass-Skizzen, Planauszüge, Bautages- und Regieberichte
 - Abrufaufträge (bei wechselnden Baustellen)
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen neuesten Datums, in den Fällen, in denen die Gültigkeitsdauer der bisher vorgelegten Bescheinigungen bereits abgelaufen ist.
- Der AG behält sich vor, Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht eingereicht.
- 10.2. Ist für die Rechnungslegung ein Aufmass, Zählung oder Wiegung usw. erforderlich, so ist diese Feststellung mit dem AG gemeinsam so rechtzeitig zu treffen, dass alle Angaben einwandfrei ermittelt werden können. Geschieht dies nicht, so gehen alle sich daraus ergebenden Nachteile zu Lasten des AN.
- 10.3. Rechnungen sind so zu legen, dass sie jeweils die gesamte Leistung bis zum Rechnungsstichtag enthalten. Der AN hat die Rechnungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu legen und insbesondere auch für á-conto-Zahlungen die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen.
- 10.4. Auf den Rechnungen des AN muss die UID-Nummer, eine fortlaufende Rechnungsnummer, das Ausstellungsdatum der Rechnung, sowie der Leistungszeitraum angeführt sein. Weiters muss auf den Übergang der Steuerschuld mit einem klaren Vermerk hingewiesen werden. (Beispiel: „Aufgrund der im 2. Abgabenänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Ergänzungen des § 19, Abs. 1a UStG 1994, sowie aufgrund Pkt. 2 und Pkt. 6 des dazugehörigen Erlasses, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger über“). Rechnungen, die o. a. Angaben nicht enthalten bzw. den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, werden vom AG nicht akzeptiert.
- 10.5. Die Zahlung von Abschlagsrechnungen erfolgt 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist von 30 Tagen abzüglich eines Skontos von 3 % oder 60 Tage nach Ablauf der Prüffrist ohne Skontoabzug. Die Zahlung der Schlussrechnungssumme erfolgt 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist von drei Monaten abzüglich eines Skontos von 3 % oder 60 Tage nach Ablauf der Prüffrist ohne Skontoabzug.
- 10.6. Der AG hat das Recht, die Umsatzsteuer durch Umbuchung nach § 211 BAO auf das Steuerkonto des AN zu begleichen.
- 10.7. Es ist jeder Rechnung, Teil- oder Schlussrechnung auf Verlangen des AG ein Nachweis der GKK sowie der BUAK über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge an die BUAK der auch den Leistungszeitraum, für den die betreffende Rechnung ausgestellt wurde umfasst, beizulegen. Bis zum Einlangen dieser Bestätigung wird die Rechnung als nicht vollständig betrachtet und in der gesamten Höhe, mit allen daraus resultierenden Fristen, zurückgestellt. Der Fristenlauf für Zahlung, Rechnungsprüfung, Skontofrist, etc. beginnt mit Eingang der jeweiligen Rechnung und der GKK- und der BUAK-Bestätigung in unserer Buchhaltung.
- 10.8. Wird eine Abschlags- oder Teilrechnung nicht innerhalb der Skontofrist bezahlt, so entfällt lediglich der Skonto für diesen Teilbetrag.
- 10.9. Mangelhaft ausgestellte bzw. nicht prüffähige Rechnungen werden zurückgeschickt, und die Prüf- und Zahlungsfrist beginnt nach Vorlage der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung neu zu laufen.
- 10.10. Die Bestimmung des § 1170b ABGB wird im Verhältnis zwischen den Vertragsteilen

einvernehmlich derart abgeändert, dass die maximale Sicherstellungssumme ungeachtet der Ausführungszeiträume 10 % der Nettoauftragssumme beträgt. Der Sicherstellungsbetrag ist vom AG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Aufforderung des AN bereitzustellen, wobei die Bezahlung unter der aufschiebenden Bedingung des ausdrücklichen Nachweises der Zahlungsunfähigkeit/des Insolvenzrisikos des AG (§§ 30ff KO) durch den AN steht.

§ 11 Schutzrechte, Zeichnungen

- 11.1 Der AN garantiert dafür, dass die von ihm gelieferte Ware oder erstellte Leistung keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt. Er verpflichtet sich, den AG oder dessen Abnehmer für jeden Schaden schadlos zu halten, der aus einer Verletzung eines in- oder ausländischen Schutzrechtes entsteht, und ihn von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Der AN erklärt sich ferner bereit, auf Verlangen dem AG Beistand in einem Rechtsstreit zu leisten, der wegen Verletzung von Schutzrechten gegen ihn anhängig gemacht wird und in diesen Rechtsstreit auf eigene Kosten als Nebenintervenient oder in sonstiger geeigneter Weise einzutreten und den AG von Prozesskosten freizustellen.
- 11.2 Der AN darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des AG über die ihm übertragenen Leistungen an Außenstehende Personen Angaben und Veröffentlichungen machen oder Vorträge halten. Die Angebotsunterlagen dürfen nur zur Angebotserstellung verwendet werden. Der AN gesteht dem AG das Recht zu, alle seine im Anbot enthaltenen Angaben elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Dem AN ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrags zu verwenden.

§ 12 Aufrechnung, Abtretung von Forderungen und Weitergabe an Dritte

- 12.1. Der AN darf nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 12.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den AG ist die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ausgeschlossen. Im Falle der Anerkennung behält sich der AG vor, eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu verrechnen.

§ 13 Versicherung

13.1 Bauwesen-Versicherung:

Hat der AG für das gegenständliche Bauvorhaben eine Bauwesen-Versicherung abgeschlossen, so sind in deren Umfang die Leistungen des AN mit abgedeckt.

Der AN trägt die Versicherungsprämien anteilig zu 1 % seiner Abrechnungssumme. Dieser Kostenanteil kann von der Schlusszahlung einbehalten werden.

13.2 Betriebshaftpflichtversicherung:

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindest- und Deckungssummen abzuschließen:

- für Personenschäden:
€ 1,5 Mio. pro Schadenfall
- für Sachschäden: € 1,5 Mio. pro Schadenfall

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist Graz. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

§ 15 Besondere Bestimmungen zu ÖNORM B2110 i.d.F. 01. 03. 2002

ALLGEMEINES: Die ÖNORM B2110 (Ausgabe 1. März 2002) ist gemäß dieser AGB Vertragsbestandteil, soweit sie den besonderen Bedingungen dieser AGB nicht widersprechen. Die folgenden Bestimmungen gelten als Vertragsbestandteile und gehen den Regelungen in der ÖNORM B2110 Ausgabe 1. März 2002 vor, soweit sie diese ergänzen, ersetzen oder ihnen widersprechen.

REGELUNGEN IM BESONDEREN:

- B-01** Ergänzung zu Abschnitt 5.8.1. (*Ausführungsunterlagen*)
- Die Baugenehmigung, allenfalls erforderliche Planauswechsellgenehmigungen und die Benützungsbewilligungen werden vom AG bewirkt. Alle übrigen Genehmigungen, Befunde und Bewilligungen für die Baudurchführung und behördliche Abnahme obliegen ohne Anrechnung von Kosten dem AN.
- B-02** Ergänzung zu Abschnitt 5.9. (*Prüf- und Warnpflicht*)
- Der AN hat alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Ausführbarkeit zu überprüfen. Er allein haftet für die plangemäße und fachlich richtige Ausführung der von ihm zu erbringenden Leistungen. Unterlagen, die er für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, hat der AN rechtzeitig schriftlich anzufordern. Planänderungen, oder andere vom Auftrag abweichende Vereinbarungen bezüglich der Bauausführung müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Erkennen der Änderungen mittels eines eingeschriebenen Schreibens (Eintragung im Baubuch alleine genügt nicht) aufgezeigt und festgehalten werden. Eine spätere, also nachträgliche Anmeldung von Forderungen aufgrund von Änderungen ist ausgeschlossen.
- Änderung zu 5.9.5:
- Der AN ist nur dann von der Haftung für Schäden befreit, wenn der AG ausdrücklich und nachweislich schriftlich den begründeten Bedenken des AN gegen Weisungen, Beistellungen oder Leistungen anderer Unternehmer nicht Rechnung trägt. Das Fehlen einer Entscheidung des AGs zu aufgezeigten Bedenken des AN entlässt den AN nicht aus der Haftung für eine mangelhafte Ausführung.
- B-03** Änderung zu Abschnitt 5.11. (*Einbauten*)
- Entgegen der Regelung in der ÖNORM erhebt der AN vor Arbeitsbeginn sämtliche Einbauten. Nachteile welcher Art auch immer aufgrund nicht erkannter oder nicht erhobener Einbauten gehen ausschließlich zu Lasten des AN.
- B-04** Ergänzung zu Abschnitt 5.12. (*Absteckung*)
- Von den markierten Grundgrenzen ausgehend, hat die Situierung des Bauobjektes durch den AN zu erfolgen. Dieser trägt die Verantwortung für die Situierung des Bauobjektes. Sämtliche Kosten hierfür sind einzukalkulieren.
- B-05** Ergänzung zu Abschnitt 5.15. (*Zusammenwirken*)
- Die Koordinierungspflicht des AG in Punkt 5.15.1. bezieht sich nur auf die Abstimmung der AN in zeitlicher Hinsicht und bewirkt keinesfalls einen Übergang der laut diesen Bedingungen auch hinsichtlich der hierfür anfallenden Kosten auf den AN überbundenen Verantwortlichkeit nach dem BauKG und der ÖNORM B 2107 i.d.F. 01.01.2007. Der AG schuldet keine technische Koordinierung an der Baustelle. Eine Mitverantwortung/Mitverschulden des AG im zivilrechtlichen Sinne ist daher bei Auftreten technischer Mängel oder Schäden am Bauwerk als Folge von Koordinierungsfehlern (ausgenommen bei echten Planungsfehlern im engeren Sinne) nach Maßgabe des Punktes B-43 dieser Bedingungen ausgeschlossen. Der AN verzichtet hiermit auf den Einwand eines Mitverschuldens gegenüber dem AG im Falle solcher Koordinierungsfehler.
- B-06** Änderung zu Abschnitt 5.16.3. (*gesetzliche Vorschriften und behördliche Genehmigungen*)
- Der AN hat vor Baubeginn das Einvernehmen mit allen Professionisten, die an der Gesamtleistungserfüllung beteiligt sind, sowie mit der Bauaufsicht herzustellen und von ihm zu erbringende Leistungen im Detail abzuklären. Festlegungen sind mittels Protokoll schriftlich festzuhalten.
- Die Kosten, die aus behördlichen Vorschriften und Anordnungen erwachsen, welche zum Zeitpunkt der Ausschreibung schon Gültigkeit hatten, sind zur Gänze durch den AN zu tragen, gleichgültig, ob diese bei der Ausschreibung bekannt gegeben wurden oder nicht.
- B-07** Ergänzung zu Abschnitt 5.20.1.1. (*Leistung/Ausführung*)
- Vom AN werden fachlich hochwertige Leistungen und die Verwendung von bestem Material gefordert. Er trägt die volle Verantwortung für die Qualität und Dauerhaftigkeit seiner Arbeit und haftet für alle Mängel, die bei Ausführung nach dem letztgültigen Stand der Technik vermieden werden können. Er verpflichtet sich, die ihm übertragene Arbeit mit Sorgfalt, Umsicht und Gewissenhaftigkeit unter Einsatz besten Personals fachmännisch und einwandfrei durchzuführen.
- B-08** Ergänzung zu Abschnitt 5.20.1.3. (*Subunternehmer*)
- Vor der eventuellen Bestellung eines Subunternehmers ist jedenfalls das schriftliche Einverständnis des AG einzuholen. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen den AG zum Rücktritt vom Vertrag unter vollumfänglichem Verlust sämtlicher Ansprüche des AN. Darüber hinaus hat der AG das Recht, pro Verstoß eine Pönale in Höhe von 1% der Bruttoauftragssumme einzubehalten/einzufordern. Diese Pönale versteht sich verschuldensunabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- B-09** Ergänzung zu Abschnitt 5.20.2. (*Nebenleistungen*)
- Wenn nichts anders vereinbart ist, säubert der AN ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend und entfernt den Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle.

Der AN hat anfallende Materialien gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz zu trennen, falls ein in diesen Bestimmungen genannter Schwellenwert überschritten wird.

Die erfolgte Trennung sowie die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem AG in entsprechender Form nachzuweisen. Der AG kann die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen und die offenen Werklohnforderungen bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zurückhalten.

Die Kosten für das Trennen und die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Bei Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle gereinigt zu übergeben. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, so ist der AG berechtigt, diese nicht erbrachten Leistungen auf Kosten des AN anderweitig (durch Dritte) durchführen zu lassen. Für die Kosten für Reinigungsarbeiten, die von der örtlichen Bauaufsicht angeordnet werden und für die der Verursacher nicht festgestellt werden kann, werden pauschal 0,5 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Pauschale für „Allgemeine Baureinigung“ von der Nettoschlussrechnungssumme abgezogen.

B-10 Ergänzung zu Abschnitt 5.21. (*Überwachung*)

Werden vom AN Ausführungszeichnungen (Werkzeichnungen oder Firmenvorschläge) beigebracht, so erhalten diese erst nach Gegenzeichnung durch den AG Gültigkeit. Die Haftung für die Richtigkeit der Ausführungszeichnungen bleibt jedoch beim AN.

5.21.3. entfällt ersatzlos

Dadurch, dass der AG Pläne weitergibt bzw. unterfertigt und die Arbeiten überwacht bzw. überwachen lässt, wird die Gewährleistung der Arbeiten des AN's für die Güte der Leistungen und für die Sicherheit der Konstruktion in keiner Weise eingeschränkt. Mit der Übernahme des Bauwerkes erklärt der AN, dass er für das Bauwerk eine Sicherheitshaftung übernimmt.

B-11 Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 5.22.3. (*Baubuch*)

Die Regelungen des zweiten Absatzes werden dahingehend geändert, dass Eintragungen des AG als bestätigt gelten, wenn der AN nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Eintragung oder andernfalls ab dem Tag, an dem diesem die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben hat. Der AG ist niemals verpflichtet, auf Eintragungen des AN zu reagieren. Die Eintragungen des AN haben somit bloß deklarativen Charakter. Der AG ist nicht verpflichtet, ein Baubuch zu führen.

B-12 Ergänzung zu 5.22.4. (*Bautagesberichte*)

Die Regelungen des ersten Absatzes werden dahingehend geändert, dass nur Eintragungen des AG als bestätigt gelten, wenn der AN nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Eintragung oder andernfalls ab dem Tag, an dem diesem die Einsichtnahme erstmals ermöglicht wurde, schriftlich Einspruch erhoben

hat. Der AG ist niemals verpflichtet, auf Eintragungen des AN zu reagieren. Die Eintragungen des AN haben somit bloß deklarativen Charakter.

Für das Bauvorhaben ist von der Bauleitung des AN ein Bautagebuch mit Bautagesberichten zu führen, in welches bis zur Vollendung der gesamten Arbeiten die Arbeitsleistungen betreffenden Vorkommnisse täglich einzutragen sind, insbesondere durch Witterungs- oder sonstige Behinderungen aufgetretene Verzögerungen sowie Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe.

Mit der Unterzeichnung der Bautagesberichte erklärt die Bauaufsicht lediglich, dass die angeführten Leistungen erbracht wurden. Die Ausweisung von Stundenlohnarbeiten und Materialanlieferungen gilt nicht als Grundlage für die Abrechnung. Diese Leistungen sind ausnahmslos separat in einem eigenen Regie- und Bauausmaßbuch zur Bestätigung vorzulegen.

B-13 Änderung zu Abschnitt 5.24.6. (*Neue Preise bei Abweichungen von Mengen*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Der AG behält sich vor, die Arbeiten in Form und Ausmaß abweichend von der Auftragserteilung, jedoch zu den vereinbarten Einheitspreisen durchführen zu lassen. Die Einheitspreise bleiben auch bei Über- oder Unterschreitung des in der ÖNORM festgelegten Prozentsatzes von 20 % unverändert gültig. Auf das Rechtsmittel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§§ 934 und 935 ABGB) leistet der AN Verzicht. Weiters verzichtet der AN bei Minderung des Auftrages auf Entschädigung aus dem Titel entgangener Gewinn und Schaden, der etwa daraus entstand, dass der AN andere Aufträge nicht übernehmen konnte.

Der AN erklärt ausdrücklich, das Risiko unveränderter Einheitspreise auch bei Über- oder Unterschreitung der ursprünglichen Gruppensumme und des Gesamtpreises bis Null bei der Kalkulation berücksichtigt zu haben und in Kauf zu nehmen. Auf die Anfechtung des Vertrages wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage wird ausdrücklich verzichtet.

Der AG hingegen ist berechtigt, bei Über- oder Unterschreitung der im LV vorgegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis im Sinne 5.24.6 einen neuen Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge unter Berücksichtigung der Minderkosten festzulegen.

Die Ermittlung dieses neuen Einheitspreises hat auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen.

B-14 Ergänzung zu Abschnitt 5.24.7. (*Mengengarantie*)

Für die Gesamtleistung gilt im Verhältnis zum AN eine Mengengarantie (Punkt 5.24.7.1.) als

vereinbart. Preisveränderungen aufgrund von Mehrleistungen des AN sind ausgeschlossen.

Abschnitt 5.24.7.2. wird wie folgt geändert: Das Bodenrisiko wird vom AN übernommen. Der AN trägt somit das Risiko, dass in Folge von Abweichungen der tatsächlich von dem Vertrag zu Grunde liegenden Bodenbeschaffenheit auch bei vorliegen bodenkundlicher Gutachten/Untersuchungen Mehrmengen bzw. Mehrleistungen notwendig werden. Der AN hat daher vor Anbotsabgabe die bodenkundlichen Angaben/Gutachten eingehend zu überprüfen oder fehlende Erkundungen selbst einzuholen sowie im Falle von Unsicherheiten über die Aussagekraft der Untersuchungen auf eigene Kosten und Risiko entsprechende Nachuntersuchungen anzustellen. Der AN übernimmt somit das Bodenrisiko in wirtschaftlicher Hinsicht dahingehend, dass sich auch bei unvorhersehbaren, nicht erwarteten Bodenverhältnissen kein Anspruch für eine Änderung der Einheitspreise oder die Mengengarantie für die Gesamtleistung für den AN ergibt und technisch dahingehend, dass Ausführungsfehler oder Schäden auf Grund der Beschaffenheit des Untergrundes ausschließlich zu Lasten des AN gehen.

Der AG hingegen hat das alleinige Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Bodenbeschaffenheit eine erhebliche und außerordentliche Erschwernis der Bauausführung in technischer, wirtschaftlicher oder zeitlicher Hinsicht nach sich zieht. In diesem Fall ist der Werklohnanspruch des AN auf die Leistungen bis zum Vertragsrücktritt auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen beschränkt, weitere Ansprüche des AN (etwa entgangener Gewinn wegen Unterbleibens der weiteren Ausführungen) werden nicht ersetzt.

- B-15** Ergänzung zu Abschnitt 5.24.8. (*Frost und Schneefall*)
- Die Mehrkosten, die durch eine Weiterarbeit bei Frost oder Schneefall anfallen, werden durch den AG nur dann vergütet, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde und die Notwendigkeit dieser Arbeiten nicht auf ein Verschulden des AN (zB Verzug) zurückzuführen ist. Im Übrigen gilt Punkt B-30 dieser Bedingungen.
- B-16** Änderung zu Abschnitt 5.24.10. (*Leistungsentfall*)
- Diese Regelung entfällt ersatzlos.
- B-17** Ergänzung zu Abschnitt 5.26. (*Gewonnene Materialien*)
- Mehrkosten, die durch die Gewinnung, Lagerung und Verwendung von gewonnenen Stoffen und Gegenständen entstehen, werden dem AN nur dann vergütet, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- B-18** Ergänzung zu Abschnitt 5.28.1. (*Preise*)
- Mit den vereinbarten Pauschal- oder Einheitspreisen sind sämtliche für die vollständige sach- und fachgerechte Ausführung der Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen notwendigen Arbeiten und

Lieferungen abgegolten, auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht besonders beschrieben sind. Ebenso sind alle durch die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften entstehenden Kosten in den Preisen eingeschlossen. Die Einheitspreise enthalten alle zur Fertigstellung der Arbeit erforderlichen Gerüstungen, sofern diese nicht in eigener Positionierung angeführt werden. Mehrkosten für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, Mehrschichtbetrieb, Baustellenabsicherung, Zusatzmittel, Sonderausrüstungen und dgl., die eventuell zur Erreichung der ausbedungenen Leistungsfristen notwendig werden, werden vom AG keinesfalls gesondert vergütet.

- B-19** Änderung zu Abschnitt 5.28.3. (*Festpreise*)
- Es ist ausnahmslos zu Festpreisen anzubieten. Die angebotenen Preise gelten unter allen Umständen unveränderlich bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens.
- B-20** Ergänzung zu Abschnitt 5.29. (*Rechnungslegung, Zessionsverbot*)
- Die Arbeiten werden anhand der Ausführungszeichnungen nach Planmaß und, wenn solche nicht vorhanden sind, anhand der auf der Baustelle gemeinsam und einvernehmlich von AG und AN aufgenommenen Naturmaße zu den Einheitspreisen der Auftragserteilung abgerechnet.
- Die sich aus der Rechnung ergebenden Forderungen dürfen nicht an Dritte zediert werden bzw. werden solche Zessionen durch den AG nicht anerkannt. Sämtlichen Teilrechnungen ist eine prüffähige Ausmaßaufstellung mit Abrechnungsplänen beizulegen. Ferner ist auf Wunsch des AGs eine Mehr- und Minderleistungsliste gegenüber dem Auftrag für die fertig gestellten Positionen bei jeder Teilrechnung vorzulegen.
- B-21** Ergänzung zu Abschnitt 5.29.1.4. (*Regieleistungen*)
- Regiearbeiten dürfen nur über schriftliche Anweisung der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt werden. Verspätete oder erst nach Beendigung der Arbeiten vorgelegte Regiebelege werden als Verrechnungsgrundlage nicht anerkannt. Von der örtlichen Bauaufsicht bestätigte Regiebelege sind der Schlussrechnung beizulegen. Die Regien sind in die Teilrechnung aufzunehmen bzw. mit der Schlussrechnung zu verrechnen (keine eigenen Regierechnungen). Sollte sich im Zuge der Schlussabrechnung herausstellen, dass bestätigte Regieleistungen für Arbeiten aufgewendet wurden, die zum beauftragten Leistungsumfang (Haupt- und Nebenleistungen) gehörten, werden solche Regieleistungen nachträglich aus den bestätigten Regiebelegen und deren Abrechnung gestrichen. Bei Stundenlohnarbeiten können nur solche Lohnsätze verrechnet werden, die auch fachlich für die Art der erbrachten Leistung angemessen sind. Für Regiearbeiten gelten ebenfalls sämtliche Bestimmungen hinsichtlich Beschädigung, Gewährleistung,

Deckungsrücklass, Haftrücklass, Diebstahl und Reinigung.

B-22 Ergänzung zu Abschnitt 5.29.4. *(Abschlagszahlungen)*

Für Teilleistungen werden je nach Baufortschritt – jedoch höchstens einmal pro Monat – Abschlagszahlungen (mit Berücksichtigung der gesetzlichen Mehrwertsteuer) geleistet. Ansuchen für Abschlagszahlungen sind in 3facher Ausfertigung einzureichen. Sie sind mit Ausmaßen bzw. dem Leistungsnachweis zu belegen. Diese Regelung gilt insoweit, als nicht im Auftragschreiben oder im Vergabeverhandlungsprotokoll eine andere Regelung ausdrücklich getroffen wurde.

B-23 Änderung zu Abschnitt 5.29.7. *(Regierechnungen)*

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Regieleistungen sind in die Teil- bzw. Schlussrechnungen aufzunehmen und werden wie die übrigen Positionen in den Teil- bzw. Schlussrechnungen behandelt.

B-24 Ergänzung zu Abschnitt 5.29.9. *(Mangelhafte Rechnungslegung)*

Vom Tage des Hinweises auf fehlende Unterlagen durch den AG bis zum Tag des vollständigen Vorliegens aller für die Prüfung notwendiger und vereinbarter Unterlagen verlängert sich die Prüffrist durch den AG und somit die Zahlungsfrist gem. Abschnitt 5.30. um diesen Zeitraum. Der AG behält durch die Verlängerung der Prüf- bzw. Zahlungsfrist sämtliche vertraglichen Ansprüche wie insbesondere Skonto etc.

B-25 Änderung zu Abschnitt 5.30. *(Zahlung)*

Die Zahlung von Teil- und Abschlagsrechnungen erfolgt 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist von 30 Tagen abzüglich eines Skontos von 3 % oder 60 Tage nach Ablauf der Prüffrist ohne Skontoabzug. Die Zahlung der Schlussrechnungssumme erfolgt 30 Tage nach Ablauf der Prüffrist von drei Monaten abzüglich eines Skontos von 3 % oder 60 Tage nach Ablauf der Prüffrist ohne Skontoabzug.

B-26 Änderung zu Abschnitt 5.30.1.5. *(Strittige Positionen)*

Der 2. Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Das Zurückbehaltungsrecht des AG gilt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.

B-27 Änderung zu Abschnitt 5.30.2. *(Annahme der Zahlung)*

Anstelle von 3 Monaten werden 6 Wochen für das Erheben eines schriftlichen Vorbehalts festgelegt. Diese Frist gilt ab Annahme der Schlusszahlung, gleichgültig, ob die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag abweicht oder nicht. Der Vorbehalt ist jedenfalls begründet zu erheben, ein bloßes neuerliches

Verrechnen der vom AG korrigierten Positionen genügt nicht. Ein Vorbehalt ist auch dann zu erheben, wenn auf die Schlussrechnung – infolge Streichung bzw. Korrektur – überhaupt keine Zahlung geleistet wird. Die Vorbehaltsfrist beginnt in diesem Fall mit Zustellung des korrigierten Exemplars der Schlussrechnung an den AN zu laufen.

B-28 Änderung zu Abschnitt 5.30.3. *(Überzahlungen)*

Bei Überzahlungen hat der AG das Recht auf Rückforderung innerhalb von 30 Jahren ab Überzahlung.

B-29 Änderung zu Abschnitt 5.33. *(Benützung von Teilen der Leistung)*

Eine Benützung von Teilen der Leistung des AG oder aber auch der Gesamtleistung gilt nicht als Übernahme im Sinne 5.41. Es bedarf der vereinbarten förmlichen Übernahme mit den vorgesehenen Rechtsfolgen.

B-30 Ergänzung zu Abschnitt 5.34. *(Behinderungen)*

Sämtliche Witterungs- und sonstige Erschwernisse, wie zum Beispiel die Unterbrechung der Zufahrten im Zuge der Schneeräumung, starke Schneefälle, Schneeverwehungen, Frost einschließlich Frosterschwernisse in Boden und Betoniervorgängen, bewirken weder eine Verlängerung der Leistungsfrist, noch berechtigen solche Erschwernisse zur Geltendmachung von Ersatzforderungen. Der AN übernimmt somit auch das Risiko für nicht vorhersehbare, unkalkulierbare Witterungerschwernisse und sonstige Behinderungen.

Eine Erstreckung der Leistungsfrist kann nur dann anerkannt werden, wenn die Bausumme infolge von Bauvolumenvergrößerung um mehr als 20 % zugenommen hat und der AN den AG nachweislich (schriftlich!) auf diesen Umstand hingewiesen hat. Preissteigerungen dürfen dabei nicht zum Ansatz kommen. Punkt 5.34.2.1. entfällt.

B-31 Ergänzung zu Abschnitt 5.34.4. *(Schadenersatz bei Behinderung)*

Behinderungen führen nur dann zu einer Schadenersatzpflicht des AG, wenn die Behinderung länger als 8 Wochen dauert und zu mindest krass grobe Fahrlässigkeit des AG vorliegt. Nur im Fall der Überschreitung dieser Frist hat der AN Anspruch auf Ersatz des nachweislich wirklichen Schadens, nicht aber Ersatz des ihm entgangenen Gewinns. Mehrkosten werden nur dann ersetzt, wenn sie vom AG zu mindest krass grob fahrlässig verursacht wurden.

B-32 Ergänzung zu Abschnitt 5.35. *(Verzug)*

Der AN hat grundsätzlich seine sämtlichen Leistungen so zu beginnen, zu betreiben und zu vollenden, wie es die Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens bis zur termingerechten Übergabe an den Bauherrn verlangt. Darüber hinaus sind gewünschte Arbeiten über Aufforderung der örtlichen Bauaufsicht innerhalb von drei Tagen aufzunehmen. Die Arbeiten sind, wenn nichts

anderes vereinbart wird, in einem Zug fertig zu stellen.

Im Zuge der Auftragserteilung werden pönalisierte Termine festgelegt (Zwischen- und Endtermine).

Eventuell notwendig werdende Änderungen der entsprechend festgelegten Fristen ordnet der AG dem AN spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn schriftlich – damit sind auch Besprechungsprotokolle, Bautagebucheintragungen und ähnliches gemeint – an. Die geänderten Fristen gelten als neu vereinbart, wenn vom AN nicht innerhalb von 8 Tagen ab dem Aufgabedatum nachweislich dargelegt wird, dass die Friständerungen für ihn unzumutbar sind. Die festgesetzten Vertragsstrafen gelten auch für die derart neu vereinbarten Fristen.

Der AG ist bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Termine (ebenso der Zwischentermine), also bei Verzug berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist die Arbeiten auf Kosten des AN's durch eine andere Firma beschleunigt bzw. zusätzlich ausführen zu lassen.

Der AN verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass er über das notwendige Personal sowie über alle notwendigen Materiallieferungen und Subunternehmerleistungen zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt verfügen kann. Forderungen aus dem Titel Lieferschwierigkeiten und Personaleinsatzschwierigkeiten sind daher ausgeschlossen.

Bei Verzug ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen so lange einzubehalten, bis die vertragsgemäße Leistungserfüllung gegeben ist.

B-33 Zu Abschnitt 5.36. (*Pönale*)

Dieser Abschnitt wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Anspruch des AG auf Leistung der vereinbarten Vertragsstrafe entsteht, sobald der AN in Verzug gerät. Es ist dabei unerheblich, ob der AN am Verzug ein Verschulden zu verantworten hat oder nicht. Die Vertragsstrafe entfällt nur dann, wenn der Verzug ausschließlich aus der Sphäre des AG stammt und dieser den Verzug zu mindest krass grob schuldhaft zu vertreten hat.

Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich.

Alle Zwischentermine sowie der Endfertigstellungstermin sind pönalisiert.

In Falle einer Verschiebung von Zwischenterminen und/oder Fertigstellungsterminen gelten diese veränderten Termine im Sinne der Pönalregelung als pönalisiert.

Bei Überschreitung der pönalisierten Termine kann der AG ohne Nachweis eines Schadens eine Vertragsstrafe/Pönale von 1 % der Bruttoauftragssumme für jeden Tag der Überschreitung unbegrenzt bis zur Höhe der Brutto-Auftragssumme verlangen.

Alle Ansprüche des AG aus dem Nichterfüllungsschaden bleiben davon unberührt.

Tritt der AG wegen Verzug des AN vom Vertrag zurück, so hat der AG Anspruch auf Vertragsstrafe vom Eintritt des Verzuges des AN bis zur Fertigstellung der Ersatzbeschaffung Dritter oder durch den AG selbst.

Das richterliche Mäßigungsrecht bei Vollzug der Pönale wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Neben der Pönale hat der AN für alle durch den Verzug eintretenden Folge- oder Begleitschäden bei jedem Grad der Fahrlässigkeit uneingeschränkt einzustehen.

Der AG ist nicht verpflichtet, den Vorbehalt einer Pönaleforderung bei der Abnahme des Werkes zu erklären. Der AG ist berechtigt, die Pönaleforderungen jederzeit gegenüber dem AN ohne vorher ergehende Ankündigung geltend zu machen.

Die Pönale/Vertragsstrafe kann vom AG vom Gesamtpreis/Entgelt in Abzug gebracht werden oder auch selbstständig gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden.

Die weiteren Einschränkungen der ÖNORM B2110 zur Vertragsstrafe haben ausdrücklich keine Gültigkeit.

Die Vertragsstrafe ist immer in voller vertraglicher Höhe zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug geraten ist.

B-34 Zu Abschnitt 5.38.7. (*Schadenersatz bei Rücktritt*)

Dieser Punkt wird dahingehend abgeändert, als eine Ersatzpflicht des AG nur bei vorsätzlichem oder krass grob fahrlässigem Handeln besteht.

B-35 Zu Abschnitt 5.41.2. (*Übernahme*)

Dieser Punkt wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Es wird ausdrücklich eine förmliche Übernahme vereinbart. Eine „schlüssige Übernahme“ findet (auch durch Benützung der Leistung durch den AG) nicht statt.

B-36 Zu Abschnitt 5.41.8. (*Verweigerung der Übernahme*)

Dieser Punkt wird ersatzlos gestrichen. Es gilt das ABGB. Der AG hat darüber hinaus das Recht, die Verbesserung durch den AN ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Übernimmt der AG die Leistung des AN trotz bestehender Mängel so hat der AG das Recht, neben dem Haftungsrücklass das gesamte aushaftende Entgelt bis zur mangelfreien Leistungsbringung unbeschränkt zurückzuhalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht auch bei geringfügigen Mängeln.

B-37 Ergänzung zu Abschnitt 5.42. (*Gefahr und Haftung*)

Anstelle der Regelung zu 5.42.1. gilt folgendes:

Der AN trägt bis zur Übernahme durch den Bauherrn die Gefahr für alle seine Leistungen. Darunter fallen insbesondere auch Zerstörung, Untergang, Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN eingebracht bzw. vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

Weiters gilt folgendes:

Der AN haftet für alle Schäden und Unfälle, die durch die Ausführung seines Auftrages entstehen. Für alle Schäden oder Unfälle hat der AN auf seine Kosten entsprechende Versicherungen abzuschließen, desgleichen auch gegen Feuer, Baurisiken, Diebstahl usw. Die Laufzeit der Versicherungen ist bis zur endgültigen Abnahme der vertraglichen Leistung vereinbart. Den Abschluss der vorgenannten Versicherungen hat der AN über Verlangen dem AG nachzuweisen. Die Haftung für alle Unfälle, die dem AN, dessen Personal oder dritten Personen im Zusammenhang mit der Leistungsdurchführung zustoßen sollten, hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst zu tragen. Für jeden Schaden, den der AN, seine Beauftragten oder Dritte auf der Baustelle erleiden, ist die Haftbarmachung des AGs, des Bauherrn und dessen Vertreter ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Bezahlung haftet der AN im vollen Umfang und hält oben genannten Personenkreis völlig schad- und klaglos. Sollten rechtlich begründete Schadenersatzansprüche wegen solcher Unfälle gegen den AG erhoben werden, von diesem erfüllt worden sein oder erfüllt werden müssen, so ist der AG berechtigt, Ersatz vom AN zu fordern bzw. die bezahlten Beträge dem AN anzulasten.

Die Schad- und Klagloshaltung des AGs durch den AN erstreckt sich neben den Schadenersatzansprüchen aus solchen Unfällen, insbesondere auch auf Prozesskosten und Ersatz von Zinsen und anderen Nebenkosten, mit denen der AG belastet worden ist.

B-38 Ergänzung zu Abschnitt 5.43. (*Haftung mehrerer AN*)

Dieser Punkt gilt sinngemäß auch für Diebstahl. Für die Kosten der Wiederherstellung der Arbeitsleistung, die durch Diebstahl oder Beschädigung entstanden sind und für die der Verursacher nicht ermittelt werden kann, werden 1 % der Bruttoschlussrechnungssumme als Pauschale für „Allgemeinen Bauschaden“ von der Nettoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht, sofern der AN nicht binnen 14 Tagen ab Geltendmachung des Abzuges durch den AG nachweist, dass ihn oder einer seiner Leute kein Verschulden am Vorfall trifft.

B-39 Ergänzung zu Abschnitt 5.45. (*Gewährleistung*)

Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstandenen Schaden (auch Mangelfolgekosten) zu ersetzen.

B-40 Änderung zu Abschnitt 5.45.3. (*Geltendmachung von Mängeln*)

Die Gewährleistungsfrist wird mit drei Jahren und ein Monat ab Gesamtfertigstellung und

Übernahme der Leistung bzw. des Bauvorhabens durch den Bauherrn festgelegt. Die schriftliche Mängelrüge durch den AG ist nicht erforderlich. Es genügt die mündliche Mängelrüge durch den AG, die für die Wahrung der vereinbarten gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ausreichend ist. Die ehest mögliche Mängelrüge ist keine Voraussetzung für die Gewährleistungsansprüche des AG.

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, gilt die Vermutung, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden waren. Diese Vermutung tritt nur dann nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder Mangels unvereinbar ist.

Die innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist gerügten Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

B-41 Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 5.45.4. (*Rechte aus der Gewährleistung*)

Entgegen 5.45.4.2. hat der AG ohne Angabe von Gründen das Wahlrecht, welchen Gewährleistungsbehelf dieser gemäß 5.45.4.1. in Anspruch nehmen will, der AN hat kein Recht auf Verbesserung oder Austausch. Das Wahlrecht liegt ausschließlich beim AG.

Punkt 5.45.5. Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Die Fälligkeit der gesamten Höhe des vereinbarten Hafrücklasses verlängert sich mit jeder Mängelbehebung ab dem Tag der erfolgten Behebung um die vereinbarte Gewährleistungsfrist.

Entgegen 5.45.6. ist ein allfälliger Rückgriff gegen den AG im Sinne der Regelung § 933 b ABGB ausgeschlossen.

B-42 Zu Abschnitt 5.46. (*Schlussfeststellung*)

Es wird eine förmliche Schlussfeststellung vereinbart. Dies unabhängig von der im Verhältnis mit dem Bauherrn festgesetzten Übernahme.

Entgegen 5.46.3. bleiben die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG auch bei Entfall der Schlussfeststellung unberührt.

B-43 Änderung zu Abschnitt 5.47. (*Schadenersatz*)

Dieser Abschnitt wird zur Gänze durch folgende Regelungen ersetzt:

Der AG haftet dem AN nur für vorsätzliches oder krass grob fahrlässiges Handeln. Ein Haftungsbegründendes Verhalten der Erfüllungsgehilfen des AG (Planer, etc.) ist diesem auch nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen zuzurechnen.

Der AN hingegen haftet dem AG auch bei leichter Fahrlässigkeit in jedem Fall ohne jede Einschränkung.

Die Beweislast für das mangelnde Verschulden hat in jedem Falle der AN zeitlich unbegrenzt zu tragen.

B-44 Ergänzung und Änderung zu Abschnitt 5.48.
(Sicherstellung)

Punkt 5.48.1.2. entfällt ersatzlos.

Entgegen 5.48.2. wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10 % vereinbart. Dieser Deckungsrücklass gilt für jede Art von Rechnungen (auch bei Regie-, Abschlags-, Teil- und Schlussrechnungen) und dient der Besicherung sämtlicher Ansprüche des AG aus der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages.

Der Haftungsrücklass wird mit 5 % von der Schluss- bzw. Teilschluss- Rechnungssumme (Gesamtpreis zuzüglich Umsatzsteuer) vereinbart. Wird über das Vermögen des AN vor Ende der Zahlungsfrist (Punkt B-25) das Konkursverfahren eröffnet, so beträgt der

Haftungsrücklass 15% der Brutto-Rechnungssumme.

Der AG ist nicht verpflichtet, vor Ablauf der Gewährleistungsfrist bei Gewährleistungsansprüchen den Haftungsrücklass in Anspruch zu nehmen. Der AG kann Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem AN noch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend machen, ohne dass dadurch der Haftrücklass geschmälert wird. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn der AG seine berechtigten Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche mit anderen Forderungen gegenüber dem AN aus anderen Bauvorhaben, Guthaben oder Forderungsabtretungen etc. kompensieren kann.

Bank- und Versicherungsgarantien haben dem vom AG aufgelegten Muster zu entsprechen.